Rückerstattungsordnung

Studierendenschaft der Technischen Universität Darmstadt

Dem Studierendenparlament zum Beschluss vorgelegt 08.02.2024

Inhaltsverzeichnis

3	I. ERSTATTUNGSANSPRUCH
4	§ 1 Rückerstattung des für das Deutschland-Semesterticket notwendigen Beitragsanteils3
5	§ 2 Rückerstattungsgründe
6	§ 3 Andere Mobilitätskomponenten
7	II. VERFAHREN ZUR ENTSCHEIDUNG DES ANTRAGS5
8	§ 4 Rückerstattungsstelle5
9	§ 5 Semesterticketwiderspruchsausschuss5
10	§ 6 Antrag6
11	§ 7 Entscheidung
12	§ 8 Widerspruchsverfahren
13	§ 9 Verwaltungskosten8
14	III. DOKUMENTATION, DATENSCHUTZ UND PRÜFUNGEN DURCH DEN RMV8
15	§ 10 Aktenführung, Datenschutz, Aufbewahrungsfrist8
16	§ 11 Prüfungsrecht des RMV9
17	§ 12 Akteneinsicht
18	§ 13 Statistik
19	IV. FINANZIERUNG
20	§ 14 Härtefonds
21	V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN
22	§ 15 Aufhebung bisherigen Rechts; Übergangsvorschriften; In-Kraft-Treten

24

25 § 1 Rückerstattung des für das Deutschland-Semesterticket notwendigen

26 Beitragsanteils

- 27 (1) Studierende, die Mitglied der Studierendenschaft der Technischen Universität
- 28 Darmstadt sind (nachfolgend "Mitglieder" genannt), sind zur Zahlung des für nachhaltige
- 29 studentische Mobilität gewidmeten studentischen Beitrags verpflichtet
- 30 (Semesterticketbeitrag). Sie erhalten im Gegenzug eine für sechs Monate des jeweiligen
- 31 Semesters gültige Fahrtberechtigung, das Deutschland-Semesterticket (nachfolgend
- 32 "Ticket" genannt). Die Zahungsverpflichtung gilt unabhängig davon, ob sie das Ticket
- 33 tatsächlich nutzen.
- 34 (2) Die Studierendenschaft erstattet einem Mitglied auf Antrag den Teil des in Abs. 1
- 35 Satz 1 genannten Beitragsanteils zurück, der für ein Ticket an den Rhein-Main-
- 36 Verkehrsverbund (nachfolgend "RMV" genannt) abzuführen ist, sofern es das Vorliegen
- eines Rückerstattungsgrundes nach § 2 Abs. 1 nachweist. Die Rückerstattung in den
- Fällen von §2 Absatz 1 Ziff. 1-6 schließt eine Nutzung des Tickets aus.
- 39 (3) In besonderen Härtefällen soll auf Antrag eine Rückerstattung des in Abs. 1 Satz 1
- 40 genannten Beitragsanteils aus sozialen Gründen gemäß §2 Absatz 1 Ziff. 7 i.V.m. §2
- 41 Abs. 2 erfolgen. Eine Entwertung des Tickets erfolgt in diesem Fall nicht.

42

43

46

47

48

49

50 51

52

53

54

55 56

57 58

§ 2 Rückerstattungsgründe

- 44 (1) Ein Rückerstattungsgrund ist anzuerkennen:
- 45 1. Auslandsaufenthalt:
 - Bei Mitgliedern, die sich nachweislich aufgrund ihres Studiums mindestens drei Monate des Semesters im Ausland aufhalten,
 - 2. Mehrfachimmatrikulation:
 - bei Mitgliedern, die an zwei oder mehr Hochschulen mit Pflichtabnahme des Semestertickets immatrikuliert sind und die Rückerstattung an mindestens einer anderen Hochschule nicht beantragt haben,
 - 3. Schwerbehinderung:
 - bei Mitgliedern mit Schwerbehinderung, die nach dem Neunten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB IX) Anspruch auf Beförderung haben und den Besitz des Beiblattes zum Schwerbehindertenausweis und der zugehörigen Wertmarke nachweisen,
 - 4. Urlaubs- und Auslandssemester:
 - bei Mitgliedern, die nachweislich ein Urlaubs- oder Auslandssemester antreten,
- 59 5. Landesticket:
- bei Mitgliedern, welche nachweislich das Landesticket Hessen beziehen und das Ticket nachweislich während des laufenden Semesters nicht bezogen haben,
- 62 6. Krankheit:
- bei Mitgliedern, die durch ärztliches Attest nachweisen können, dass ihnen die Nutzung des Tickets über mindestens drei zusammenhängende Monate des

- jeweiligen Semesters nicht möglich war, kann eine anteilige Erstattung der Monate erfolgen, in denen das Ticket nicht genutzt werden konnte,
- 67 7. Soziale Gründe:
- bei Mitgliedern, die zur Erstattung aus sozialen Gründen nach Abs. 2 berechtigt sind.
- 70 (2) Eine Erstattung aus sozialen Gründen ist im Rahmen der zur Verfügung stehenden
- 71 Haushaltsmittel durch die Rückerstattungsstelle bei Mitgliedern, die nachweisen, dass
- 72 die Zahlung des Beitrags für nachhaltige studentische Mobilität für sie wegen sozialer
- 73 Unzumutbarkeit eine Härte darstellt, anzuerkennen. Dies ist in der Regel in folgenden
- 74 Fällen gegeben:

75

76

77

78 79

80

81

82

83

84 85

86

87 88

89

90

- 1. Bei einem nicht in einer häuslichen Lebensgemeinschaft wohnendem Mitglied, dessen Einkünfte der sechs der Antragsstellung vorausgegangenen Monate im monatlichen Durchschnitt unter dem auf den Monat Existenzminimum nach dem Existenzminimumbericht des Deutschen Bundestags das Jahr, in dem das Antragssemester begonnen hat, Besondere Belastungen wie außergewöhnlich hohe Arztkosten überdurchschnittlich hohe Aufwendungen für Lernmittel können im begründeten Einzelfall zur Berechnungsgrundlage von den Einkünften abgezogen werden.
- 2. Bei einem in einer häuslichen Lebensgemeinschaft, jedoch nicht im elterlichen Haushalt oder Wohngemeinschaft wohnenden Mitglied gilt Nr. 1 mit der Maßgabe, dass die Einkünfte für jedes Mitglied im Durchschnitt unter dem Existenzminimum liegen. Kinder zählen als volle Mitglieder der häuslichen Lebensgemeinschaft.
- 3. Bei einem Mitglied, das für mindestens ein Kind unterhaltspflichtig ist und bei dem diese Unterhaltspflicht vollständig durch Leistungen für das Kind gemäß dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB II) erfüllt wird.
- 91 (3) Ein Rechtsanspruch auf soziale Rückerstattung nach Absatz 2 besteht nicht, soweit
- 92 die im laufenden Semester zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ausgeschöpft sind.
- 93 Übersteigt die Anzahl der Anträge zur Rückerstattung die im laufenden Semester zur
- 94 Verfügung stehenden Haushaltsmittel, sind die Anträge in der Reihenfolge ihres
- 95 Eingangs zu entscheiden und zu erstatten; nicht berücksichtigte Anträge sind
- 96 abzulehnen.
- 97 (4) Die Rückerstattungsstelle informiert auf ihrer Homepage über geeignete Dokumente,
- 98 mit denen die Nachweise für die jeweiligen Rückerstattungsgründe geführt werden
- 99 können. Sie informiert außerdem über die Einkommensgrenze für die Erstattung aus
- 100 sozialen Gründen (Absatz 2 Nr. 1).

101 § 3 Andere Mobilitätskomponenten

- Sofern an das Ticket andere Mobilitätskomponenten geknüpft sind oder sofern diese aus
- 103 Beiträgen für studentische, nachhaltige Mobilität finanziert werden, fallen diese bei
- Rückerstattung des Tickets ebenfalls weg. Sie sind in den Fällen des §2 Abs. 1 Ziff. 1-6
- 105 zu entwerten. Hierfür gegebenenfalls ausdrücklich gewidmete Beiträge werden
- 106 zurückerstattet.

II. VERFAHREN ZUR ENTSCHEIDUNG DES ANTRAGS

§ 4 Rückerstattungsstelle

106

107

- 108 (1) Beim AStA wird eine Rückerstattungsstelle eingerichtet. Amtsträger*innen sind eine
- oder mehrere durch den AStA hierfür beauftragte Person(en). Die Amtsträger*innen der
- 110 Rückerstattungsstelle sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Schweigepflicht
- 111 besteht auch nach dem Ausscheiden aus der Rückerstattungsstelle fort. Die
- 112 Amtsträger*innen der Rückerstattungsstelle sind zu Beginn der Amtszeit nach § 10 Abs.
- 2 zu verpflichten und über das Datengeheimnis zu unterrichten. Sie sind darüber hinaus
- 114 darüber zu unterrichten, dass sie sich bei Pflichtverletzungen der Gefahr einer
- persönlichen Haftung aussetzen.
- 116 (2) Das Studierendenparlament kann durch Vertrag die Aufgaben der
- 117 Rückerstattungsstelle auf eine hessische Hochschulverwaltung, ein hessisches
- 118 Studierendenwerk oder auf einen anderen hessischen AStA übertragen. Dabei sind die
- 119 datenschutzrechtlichen Anforderungen zu beachten. Der Vertragspartner muss sich
- insbesondere vertraglich verpflichten
- die Rechte der Betroffenen zu wahren,
- die Daten nur nach vertraglicher Vereinbarung an Dritte zu übermitteln,
- die Löschungsfristen einzuhalten und
- einen behördlichen Datenschutzbeauftragten bestellt zu haben.
- Bei Verstößen im Rahmen der Datenverarbeitung, Anfragen von Betroffenen, dem RMV
- oder einer Aufsichtsbehörde ist der AStA unverzüglich schriftlich zu unterrichten.
- 127 Eine weitere Aufgabenübertragung an Dritte durch die beauftragte Stelle ist unzulässig.
- 128 (3) Die Zuständigkeit nach Abs. 1 oder 2 ist auf der Homepage des AStA zu benennen.

129 § 5 Semesterticketwiderspruchsausschuss

- 130 (1) Der Semesterticketwiderspruchsausschuss (nachfolgend "SWA" genannt) des
- 131 Studierendenparlaments prüft Widersprüche gegen Entscheidungen der
- 132 Rückerstattungsstelle nach §8 und beschließt den Widerspruchsbescheid.
- 133 (2) Der SWA besteht aus einem Mitglied des Präsidiums des Studierendenparlaments
- als Vorsitz und zwei weiteren Mitgliedern des Studierendenparlaments; Die Vertretung
- des Präsidiums des Studierendenparlaments wird im Vorfeld jeder Sitzung von diesem
- 136 bestimmt; mindestens ein Mitglied der Rückerstattungsstelle nimmt beratend an
- 137 Sitzungen teil. Die weiteren Mitglieder des SWA werden vom Studierendenparlament in
- 138 der konstituierenden Sitzung der Legislaturperiode in Listenwahl für die Dauer der
- 139 Legislaturperiode gewählt. Enthält die gewählte Liste mehr als zwei Mitglieder, gelten
- alle nachfolgenden als stellvertretende Mitglieder des SWA. Bis zur Neuwahl bleiben die
- 141 Mitglieder im Amt. Scheidet ein Mitglied des SWA vorzeitig aus und ist die Liste
- 142 erschöpft, hat bei ursprünglicher Listenwahl die den Wahlvorschlag tragende Liste ein
- Recht zur Nachbenennung. Fällt die Anzahl der Mitglieder des SWA auf unter zwei, ist in
- 144 erneuter Listenwahl nachzuwählen.

- 145 (3) Sofern eine Rückerstattungsstelle gemäß §4 Absatz 2 eingerichtet ist, bestimmen die
- 146 Kooperationspartner*innen jeweils die Mitglieder der Rückerstattungsstelle. Einzelheiten
- 147 sind im Kooperationsvertrag zu regeln.
- 148 (4) Die Mitglieder des SWA sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Schweigepflicht
- 149 besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem SWA fort. Die Mitglieder des SWA sind zu
- 150 Beginn der Amtszeit nach § 10 Abs. 2 zu verpflichten und über das Datengeheimnis zu
- 151 unterrichten. Sie sind darüber hinaus darüber zu unterrichten, dass sie sich bei
- 152 Pflichtverletzungen der Gefahr einer persönlichen Haftung aussetzen.
- 153 (5) Die Geschäftsführung des SWA liegt bei der Rückerstattungsstelle. Die Einladung zu
- Sitzungen erfolgt bei Bedarf durch die Rückerstattungsstelle telefonisch, elektronisch
- oder schriftlich mit einer Ladungsfrist von mindestens drei Tagen. Der SWA ist
- beschlussfähig, wenn zwei Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit der Mehrheit
- der Anwesenden; Enthaltungen gelten als Nein-Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein
- Antrag abgelehnt. Über die Sitzung ist ein vertrauliches Beschlussprotokoll anzufertigen,
- das von mindestens zwei Mitgliedern des Ausschusses zu unterzeichnen ist. Im Übrigen
- gilt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments entsprechend.

161 **§ 6 Antrag**

- 162 (1) Der Antrag auf Rückerstattung für ein Semester muss spätestens bis Ende des 21.
- 163 Tages nach Beginn des jeweiligen Semesters bei der Rückerstattungsstelle
- eingegangen sein (Ausschlussfrist). Er kann elektronisch auf der vom AStA hierfür im
- 165 Internet angebotenen Webseite oder schriftlich mit dem hierfür vom AStA ausgegebenen
- 166 Formular gestellt werden. Eine Rücknahme des Antrags ist bis zur Entscheidung
- 167 möglich.
- 168 (2) Die für die Prüfung des Antrags notwendigen Nachweise sind schriftlich bis
- 169 spätestens zu dem in Abs. 1 genannten Zeitpunkt bei der Rückerstattungsstelle
- 170 einzureichen. Sie können bis spätestens Ende des 28. Tages nach dem jeweiligen
- 171 Vorlesungsbeginn nachgereicht werden.
- 172 (3) Die Rückerstattungsstelle weist Antragstellerinnen und Antragsteller bei
- 173 Antragsstellung darauf hin, dass eine Verarbeitung ihrer Daten nach den Vorschriften
- dieser Satzung zur Bearbeitung ihres Antrags erfolgt.
- 175 (4) Abweichend von §4 Absatz 1 und 2 können bei dem Rückerstattungsgrund Krankheit
- 176 (§ 2 Abs. 1 Ziff. 6) können Antrag und Nachweise jederzeit während des laufenden
- 177 Semesters und spätestens bis zum Ablauf der für das Folgesemester maßgeblichen
- 178 Fristen aus Abs. 1 und 2 eingereicht werden.
- 179 (5) Abweichend von §4 Absatz 1 und 2 kann bei der Rückerstattung aus sozialen
- 180 Gründen (§ 2 Abs. 2) der Antrag bis spätestens drei Monate nach dem jeweiligen
- 181 Semesterbeginn gestellt werden (Antragsfrist im Wintersemester bis zum 31. Dezember;
- im Sommersemester bis zum 30. Juni). Die Unterlagen und Nachweise sind bis
- spätestens ein Monat nach der Antragsfrist vollständig nachzureichen.
- 184 (6) Über den Antrag kann nur entschieden werden, wenn alle notwendigen Angaben
- 185 erfolgt sind und alle erforderlichen Nachweise eingereicht worden sind; die Mitglieder

- werden bei der Antragsstellung darauf hingewiesen, welche Nachweise in der Regel
- benötigt werden. Die Antragstellenden haben eine Mitwirkungspflicht. Fehlen notwendige
- Angaben oder sind außer den Nachweisen nach Abs. 2 und der Erklärung nach Abs. 3
- 189 weitere Unterlagen oder Nachweise nötig, um den Antrag zu entscheiden, fordert die
- 190 Rückerstattungsstelle die Antragstellenden schriftlich oder per E-Mail mit Signatur an die
- im Antrag angegebene E-Mail-Adresse unter Fristsetzung (in der Regel 5 Werktage) auf,
- 192 das Notwendige nachzureichen. Ist die E-Mailadresse unzutreffend oder läuft die
- 193 gesetzte Frist ohne Rückmeldung oder mit unzureichender Rückmeldung ab, ist der
- 194 Antrag abzulehnen.

195 § 7 Entscheidung

- 196 (1) Die Rückerstattungsstelle entscheidet unverzüglich über die Anträge. Die
- 197 Entscheidung sollte nicht länger als vier Wochen dauern. Jede Entscheidung ist von zwei
- 198 Personen zu treffen (Vier-Augen-Prinzip). Die Rückerstattungsstelle teilt das Ergebnis
- den Antragstellerinnen und Antragstellern unverzüglich schriftlich mit.
- 200 (2) Bei einer negativen Entscheidung erlässt die Rückerstattungsstelle einen schriftlichen
- 201 Ablehnungsbescheid an die im Antrag angegebene Adresse; der Ablehnungsbescheid
- ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- 203 (3) Bei einer positiven Entscheidung teilt die Rückerstattungsstelle dem Mitglied mit,
- 204 dass die digitale Fahrtberechtigung entwertet wurde. Besitzt das Mitglied das Ticket in
- 205 einer anderen Form, wird auch diese entwertet.
- 206 (4) Die Erstattung erfolgt durch Überweisung.
- 207 (5) Bei einer Entscheidung aufgrund § 2 Abs. 1 Nr. 2 ist durch geeignete Maßnahmen
- 208 sicherzustellen, dass die Erstattung bei mindestens einer Hochschule nicht erfolgt. Im
- 209 Rahmen der Kooperation der Rückerstattungsstellen kann eine anlassunabhängige
- 210 Kontrolle erfolgen.

211 § 8 Widerspruchsverfahren

- (1) Gegen einen Bescheid, in dem der Antrag abgelehnt wird, kann die Antragstellerin
- oder der Antragsteller innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur
- 214 Niederschrift Widerspruch beim Allgemeinen Studierendenausschuss einlegen; der
- 215 Widerspruch soll eine Begründung enthalten. Der Widerspruch ist an die
- 216 Rückerstattungsstelle zu senden. Der AStA setzt den Beschluss des SWA um.
- 217 (2) Äquivalent zu Abs. 1 kann einem Widerspruch abgeholfen werden, wenn die
- 218 Ausschlussfrist aus guten Gründen (z.B. Krankheit, spätere Einschreibung oder höhere
- 219 Gewalt) verpasst wurde. In diesem Fall ist der Widerspruch bis zum Ende des jeweiligen
- 220 Semesters einzulegen. Der Widerspruch soll eine Begründung für das Verpassen der
- 221 Frist mit angemessenen Nachweisen sowie den Rückerstattungsantrag mit allen
- 222 notwendigen Nachweisen enthalten.
- 223 (3) Die Rückerstattungsstelle bereitet den Widerspruchsbescheid vor und legt den
- 224 Entwurf dem SWA des Studierendenparlaments vor; dies sollte innerhalb von zwei
- 225 Wochen erfolgen. Dieser entscheidet über den Antrag.

7

- 226 (4) Die vertretungsberechtigten Mitglieder des AStA haben zur Prüfung der Entscheidung
- 227 über den Widerspruch, zur Überwachung der Arbeit der Rückerstattungsstelle und bei
- Vorliegen eines anderen sachlichen Grundes ein Recht zur Einsichtnahme in die hierfür
- benötigten Daten der Rückerstattungsstelle; sie sind vorher über das Datengeheimnis zu
- 230 unterrichten und zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

231

232 § 9 Verwaltungskosten

- 233 Die Verwaltungskosten für die Bearbeitung des Antrags und eines Widerspruchs sind
- 234 durch den studentischen Beitrag für die Studierendenschaft abgegolten (Härtefond).
- 235 Weitere Gebühren werden nicht erhoben.

III. DOKUMENTATION, DATENSCHUTZ UND PRÜFUNGEN DURCH DEN RMV

237238

236

239 § 10 Aktenführung, Datenschutz, Aufbewahrungsfrist

- 240 (1) Die Rückerstattungsstelle führt die Erstattungsakten getrennt nach Erstattungen aus
- § 2 Abs. 1 und Abs. 2. Die Erstattungsakten sind als elektronische Akten zu führen; sie
- 242 können durch Papierakten ergänzt werden.
- 243 (2) Die Rückerstattungsstelle stellt durch technische und organisatorische Maßnahmen
- 244 sicher, dass der Datenschutz gewährleistet wird, insbesondere dass Unbefugte keinen
- 245 Zugriff auf Akten und Daten zu Antragsteller*innen haben; Papierakten sind
- 246 einzuschließen. Die gesetzlichen Vorgaben, insbesondere der Datenschutzgesetze, sind
- zu beachten. Zugriffsbefugt sind nur solche Mitarbeitende der Rückerstattungsstelle, die
- 248 über das Datengeheimnis unterrichtet und zur Verschwiegenheit verpflichtet wurden (§ 4
- 249 Abs. 1 u. 2 sowie §5 Absatz 4) sowie die jeweiligen Daten zur Erfüllung ihrer nach dieser
- 250 Satzung übertragenen Pflichten benötigen.
- 251 (3) Die Rückerstattungsstelle darf folgende Daten der Antragstellerinnen und
- 252 Antragsteller elektronisch verarbeiten:
- 253 1. Name,
- 254 2. Vorname,
- 255 3. Matrikelnummer,
- 256 4. TU-ID,
- 257 5. Anschrift,
- 6. Schreiben und Dokumente der Antragstellerinnen und Antragsteller
- 7. typisierte dargelegte Gründe der Personen, denen die Beiträge zurückerstattet wurden und
- 261 8. Entscheidungsergebnis,
- 262 9. Datum der Entwertung des Tickets,
- 10. Datum des Informationsaustauschs mit dem Studierendensekretariat,
- 264 11. Bankverbindung,

- 265 12. Erstattungshistorie,
- 266 13. Kommunikationshistorie,
- 267 14. Datum und Grund einer Einsichtnahme durch oder Übertragung an Dritte,
- 268 15. Identifikationsmerkmal des Tickets.
- 269 Hierfür dürfen nur solche Datenverarbeitungssysteme, insbesondere die Software,
- 270 verwendet werden, die die Einhaltung der technischen und organisatorischen
- 271 Schutzmaßnahmen ermöglichen und vorab so konfiguriert wurden, dass die gesetzlichen
- 272 Vorgaben eingehalten werden.
- 273 (4) Die Rückerstattungsstelle, der RMV und das jeweilige Studierendensekretariat der
- 274 Hochschule können folgende Daten der Antragstellerinnen und Antragsteller zu den
- 275 Zwecken der Entwertung des Tickets, der Feststellung der erfolgten Entwertung des
- 276 Tickets und zu ihrer Sicherstellung im laufenden Semester gegenseitig übermitteln:
- 277 1. Name,
- 278 2. Vorname,
- 3. Matrikelnummer,
- 4. Datum der Entwertung des Tickets,
- 5. Identifikationsmerkmal des Tickets.
- Die Datenübermittlung ist auf die zu ihrem Zweck notwendigen Angaben zu reduzieren.
- 283 (5) Der AStA stellt die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen insbesondere im
- 284 Bezug auf den Datenschutz in der Rückerstattungsstelle sicher. Die
- 285 Rückerstattungsstelle unterstützt den AStA dabei und erteilt die erforderlichen Auskünfte.
- 286 (6) Die Aufbewahrungsfrist für die vollständigen Verfahrensakten und die Daten nach
- 287 Abs. 3 und 4 beträgt drei Jahre. Sie beginnt mit dem Ablauf des Semesters, für das die
- 288 Rückerstattung gilt. Im Semester vor Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die Akten und
- 289 Daten gemäß den Vorschriften des hessischen Archivgesetzes dem zuständigen Archiv
- 290 anzubieten, sofern das Archiv nicht bereits die Übernahme generell abgelehnt hat.
- 291 Sofern keine Übernahme des Bestandes durch das Archiv erfolgt, sind die Akten zu
- vernichten und die Daten nach Abs. 3 und 4 zu löschen.

293 § 11 Prüfungsrecht des RMV

- 294 (1) Der Rhein-Main Verkehrsverbund (nachfolgend "RMV" genannt) kann durch hierzu
- 295 beauftragte Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter die Erstattungspraxis des AStAs nach
- 296 Maßgabe der Abs. 2 und 4 prüfen.
- 297 (2) Der RMV hat das Prüfungsverlangen an den AStA zu richten. Das Verlangen muss
- 298 bezeichnen,
- 299 1. aus welchem Grund die Prüfung vorgenommen wird,
- 2. welche Zweifel an der Erstattungspraxis des AStA bestehen,
- 3. in welcher Weise der RMV versucht hat, die Zweifel bilateral auszuräumen,
- 4. worauf sich die Prüfung beziehen soll, insbesondere welche konkreten Erstattungsfälle geprüft werden sollen und

- 5. welche namentlich genannten Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des RMV die Prüfung durchführen werden.
- 306 (3) Der AStA prüft, ob die Zweifel bilateral bereits ausgeräumt wurden und ob die
- 307 Anfrage insgesamt auf die Ausräumung der genannten Zweifel beschränkt ist. Der AStA
- 308 erlässt gegenüber dem RMV zeitnah einen Bescheid über die Bewilligung der Prüfung.
- 309 Bewilligt der AStA die Prüfung, so sind die zur Prüfung benannten Mitarbeiterinnen und
- 310 Mitarbeiter des RMV über das Datengeheimnis zu unterrichten und au
- Verschwiegenheit zu verpflichten. Lehnt der AStA die Prüfung ab, so ist der Bescheid mit
- 312 einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- 313 (4) Die Rückerstattungsstelle stellt die benötigten Akten zur Prüfung bereit. Dabei ist
- 314 sicherzustellen, dass ausschließlich Akten bereitgestellt werden, die zur Ausräumung der
- 315 Zweifel geeignet sind und kein Einblick in Daten anderer Antragstellerinnen und
- 316 Antragsteller gewährt wird. Die Prüfung findet zu üblichen Arbeitszeiten in den Räumen
- der Rückerstattungsstelle statt. Die Daten, Akten oder entsprechende Kopien dürfen für
- die Prüfung nicht auf externe Datenträger kopiert oder aus den Räumen entfernt werden.
- Die Prüfung ist durch die Rückerstattungsstelle zu beaufsichtigen.
- 320 (5) Der RMV trägt die Kosten der Prüfung. Der AStA erlässt gegenüber dem RMV auf
- 321 Grundlage der tatsächlichen Kosten einen Bescheid über die Kosten der Antragsprüfung
- und der Bereitstellung der benötigten Unterlagen.

323 § 12 Akteneinsicht

- 324 (1) Antragsteller*innen können auf Antrag gebührenfrei die Akte zu ihrem Antrag
- einsehen und Auskunft verlangen zu den zur eigenen Person gespeicherten Daten, den
- 326 Zweck und die Rechtsgrundlage der Verarbeitung sowie die Herkunft der Daten und die
- 327 Empfänger übermittelter Daten, soweit dies gespeichert ist. Dabei ist sicherzustellen,
- 328 dass kein Einblick in Daten anderer Antragsteller*innen gewährt wird.
- 329 (2) Im Übrigen ergeben sich die Rechte in Bezug auf Auskunft, Benachrichtigung,
- 330 Berichtigung, Löschung und Sperrung sich aus dem jeweilig anwendbaren
- 331 Datenschutzgesetz.

332 **§ 13 Statistik**

- 333 Die Rückerstattungsstelle erstellt in jedem Semester eine Statistik, die die
- Erstattungsfälle getrennt nach den Erstattungsgründen aus § 2 Abs. 1 und 2, sowie die
- 335 Anzahl der Ablehnungen enthält.
- 336 Sie leitet die Statistik nach Abschluss des Erstattungsverfahrens, spätestens am 01. Juni
- im Sommersemester bzw. 01. Dezember im Wintersemester, dem AStA zu.

IV. FINANZIERUNG

339

10

338

§ 14 Härtefonds

340

354

- 341 (1) Zur Finanzierung der Rückerstattungen und der Arbeit der Rückerstattungsstelle wird
- ein Härtefonds der Studierendenschaft errichtet, den die Rückerstattungsstelle verwaltet.
- 343 (2) Der Härtefonds wird im Haushaltsplan der Studierendenschaft im Einzelplan für
- nachhaltige studentische Mobilität geführt. Im Einzelplan sind die Einnahmen aus dem
- 345 für nachhaltige studentische Mobilität erhobenen Beitragsanteil zu veranschlagen. Bei
- den Ausgaben für den Härtefonds sind Erstattungen aus § 2 Abs. 1, aus § 2 Abs. 2 und
- 347 weitere Kosten getrennt voneinander zu veranschlagen. Der Ausgabentitel für
- 348 Erstattungen gemäß § 2 Abs. 1 ist gegenseitig deckungsfähig zu dem Ausgabentitel für
- 349 den Ankauf der Tickets auszugestalten. Der Titel für Kosten der Erstattungen aus § 2
- 350 Abs. 2 ist nicht deckungsfähig zu anderen Titeln auszugestalten. Die Höhe des Beitrages
- ist regelmäßig der tatsächlichen Nutzung anzupassen.
- 352 (3) Sollte in einem Haushaltsjahr der Härtefond nicht ausgeschöpft werden, geht der
- 353 Restbetrag in das Vermögen der Studierendenschaft über.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

355 § 15 Aufhebung bisherigen Rechts; Übergangsvorschriften; In-Kraft-Treten

- 356 (1) Die Semesterticket-Härteffallsatzung der Studierendenschaft der Technischen
- Universität Darmstadt in der Fassung vom 01. Oktober 2011 wird mit in Kraft treten der
- Härtefallordnung aufgehoben. Noch nicht entschiedene Anträge, die das Wintersemester
- 359 2023/24 betreffen, werden auch nach diesem Zeitpunkt nach bisherigem Recht
- 360 beschieden.
- 361 (2) Bis zur nächsten konstituierenden Sitzung des Studierendenparlaments in der
- 362 Legislatur 2023/2024 findet keine Besetzung oder Wahl der Härtefallstelle oder des SWA
- statt, mit Ausnahme von §5 Abs. 2 Satz 8. Die Härtefallstelle übernimmt kommissarisch
- 364 die Aufgaben der Rückerstattungsstelle gemäß §4 und der Härtefallausschuss die
- 365 Aufgaben des SWA gemäß §5.
- 366 (3) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.